

## Ärzteversorgung

Mit der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit im Kammerbereich Westfalen-Lippe sind Sie **Pflichtmitglied der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe**.

Wenn Sie eine ärztliche Tätigkeit im Angestelltenverhältnis ausüben, empfehlen wir die Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe.

Damit die Befreiung von der Versicherungspflicht von der gesetzlichen Rentenversicherung ab Beginn der Tätigkeit ausgesprochen wird, muss Ihr Befreiungsantrag innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit gestellt werden. Der Antrag ist an die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe zu richten (→ **eBefreiungsantrag**). Stellen Sie den Antrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit, wirkt die Befreiung nicht rückwirkend ab Beschäftigungsbeginn, sondern erst ab Antragseingang bei der Ärzteversorgung. Dann besteht bis zum Wirksamwerden der Befreiung eine doppelte Pflichtmitgliedschaft, nämlich bei der gesetzlichen Rentenversicherung und bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe mit der Folge, dass neben den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung Versorgungsabgaben in Höhe von 14 Prozent der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit rentenwirksam an die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe zu zahlen sind. Dies gilt auch, wenn Sie sich nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe befreien lassen.

### TIPP

Lassen Sie sich von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zugunsten der Ärzteversorgung befreien. Die Ärzteversorgung kennt z. B. im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung keine Wartezeit für Leistungsansprüche!

Den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung finden Sie unter [www.aevwl.de](http://www.aevwl.de) im Bereich Downloads in der Rubrik „Formulare und Anträge“

Das **Befreiungsverfahren** hat grundlegende Neuerungen erfahren: **Bei jedem Beschäftigungswechsel muss zwingend ein neuer Befreiungsantrag gestellt werden.** Eine einmalige Befreiung zum Beginn der ärztlichen Tätigkeit im Angestelltenverhältnis reicht nicht mehr aus. Jeder neue Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht muss seit dem 01.01.2023 **elektronisch** gestellt werden. Schriftliche Befreiungsanträge sind seit dem 01.01.2023 nicht mehr möglich.

### TIPP

#### Mitgliederportal als zusätzlicher Service der Ärzteversorgung

Das Mitgliederportal der Ärzteversorgung bietet zahlreiche nützliche Funktionen, die die Kommunikation zwischen Mitgliedern und der Ärzteversorgung erleichtern. Ob Umzug, Heirat, eine neue Arbeitsstelle oder auch die Änderung der Bankverbindung, mithilfe des Mitgliederportals sind diverse Änderungen kurzerhand erledigt – und das vollständig papierlos.

Hier geht's zum Mitgliederportal: <https://mipor.aevwl.de>

**WICHTIGER HINWEIS:** Das Mitgliederportal der ÄVWL wird derzeit aktualisiert und umbenannt. Sie erreichen das neue ÄV-Portal voraussichtlich ab Oktober 2025 unter <https://portal.aevwl.de>.

### TIPP

Die Zusatzversorgung öffentlicher oder kirchlicher Arbeitgeber kann einen erheblichen Beitrag zur Altersversorgung leisten.

Klären Sie mit Ihrem Arbeitgeber, ob eine Zusatzversorgung angeboten wird.